

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
17. Wahlperiode

Drucksache 17/965
20.10.2009

Mitteilung des Senats
vom 20. Oktober 2009

Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes über das Halten von Hunden nebst Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. Oktober 2009**

Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes über das Halten von Hunden nebst Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes über das Halten von Hunden nebst Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden mit der Bitte um Beschlussfassung.

1. Das Gesetz über das Halten von Hunden tritt nach § 9 mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft. Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert werden soll und aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 8 des Gesetzes, nach der die Gestaltung der Regelung für den vorübergehenden Aufenthalt und den Zuzug nach Bremen mit sog. Kampfhunden sowie die Zulassung von Ausnahmen rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes im Rahmen einer Evaluation überprüft werden sollen, ist ein Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vorzulegen.

Der Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes über das Halten von Hunden ist als Anlage 1 beigefügt. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Befristung des Gesetzes um 5 Jahre verlängert werden sollte. Ferner werden einige Änderungen des Gesetzes über das Halten von Hunden vorgeschlagen, die sich im Wesentlichen aus der bisherigen Praxis ergeben haben. Die Änderungsvorschläge sowie die Verlängerung der Befristung sind in einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden enthalten (Anlage 2).

2. Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Bericht und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden auf ihrer Sitzung am 20. August 2009 zugestimmt.
3. Aus dem Bericht und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes über das Halten von Hunden

1. Rechtliche Entwicklung und Anlass des Berichts

1.1 Am 3. Oktober 2001 trat das Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft. Es löste die bis dahin geltende Polizeiverordnung der Stadt Bremen über das Halten von Hunden vom 16. November 1992 und die Polizeiverordnung der Stadt Bremerhaven über das Halten von Hunden vom 7. Juni 2000 ab.

Das Gesetz über das Halten von Hunden tritt nach § 9 mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft. Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert werden soll, ist das Gesetz daraufhin zu bewerten, ob die Regelungen zu einer wirksamen Begrenzung der Gefahren, die von aggressiven Hunden ausgehen, geführt haben (s. im Einzelnen Nr. 1.3).

1.2 Das Gesetz über das Halten von Hunden ist seit seinem Inkrafttreten dreimal geändert worden. Die erste Änderung durch Gesetz vom 20.12.2005 (Brem. GBl. S. 635) hatte im Wesentlichen folgende Punkte zum Gegenstand:

- die Befreiung vom Maulkorbzwang, die für gefährliche Hunde mit Vollendung des 8. Lebensjahres nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden vorgesehen ist, wenn der Hund im übrigen nicht auffällig war, ist aufgehoben worden.
- Durch die Einführung eines Sachkundenachweises bei Haltern, deren Hund auffällig geworden ist oder die wiederholt gegen Haltungsverfahren verstoßen haben, ist der Ortspolizeibehörde ein zusätzliches Instrument zur Verhinderung von Gefahren für andere und die Betroffenen selbst an die Hand gegeben worden. Für den Sachkundenachweis ist eine Prüfung erforderlich, die einen Lehrgang oder eine Ausbildung voraussetzt.
- Ferner soll auch die Zuverlässigkeit von Haltern von der Ortspolizeibehörde geprüft werden, deren Hund auffällig geworden ist oder die wiederholt gegen Haltungsverfahren verstoßen haben, auch wenn der Hund selbst nicht auffällig geworden ist. Bei mangelnder Zuverlässigkeit kann die Hundehaltung untersagt werden.
- Daneben ist eine Präzisierung verschiedener Regelungen aufgrund Erfahrungen aus der Praxis und die Angleichung der Bußgeldvorschriften erfolgt sowie eine landesrechtliche Strafvorschrift aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 143 StGB (Entscheidung vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01)) eingeführt worden.

Durch die zweite Änderung des Gesetzes durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (Brem. GBl. S.135) ist eine Sanktionsmöglichkeit für eine nach § 3 des Gesetzes verbotene Haltung von Hunden in die Bestimmungen über die Ordnungswidrigkeiten in § 7 eingeführt worden. Diese Regelung wurde erforderlich, nachdem durch Art. 168 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I. S. 866) § 143 StGB insgesamt aufgehoben worden war. Die Vorschrift regelte die Zucht, den Handel und die Haltung von Hunden entgegen einem landesrechtlichen Verbot. Für die Haltung von Hunden entgegen einem landesrechtlichen Verbot war eine Sanktionslücke zu schließen.

Die dritte Änderung des Gesetzes erfolgte durch Gesetz vom 24. März 2009 (Brem. GBl. S. 85). Mit dieser Änderung wurde die bislang bestehende Möglichkeit eines Zuzuges nach Bremen einschließlich ihres Tieres für Halter, die nach den Vorschriften ihres Landes Hunde der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genannten Rassen erlaubt halten und in Bremen einen Wohnsitz begründen wollten, aufgehoben. Ferner wurde der vorübergehende Aufenthalt in Bremen mit Hunden der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genannten Rassen auf die Dauer der Durchreise oder längstens einen Tag begrenzt. Der Gesetzgeber legt schließlich in § 3 Abs. 8 fest, dass die Gestaltung der Ausnahmeregelung sowie die Zulassung von Ausnahmen vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes in einer Evaluation überprüft werden sollen.

- 1.3 Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 16. März 2004 (Az. 1 BvR 1778/01) unter anderem mit der Frage befasst, ob das Einfuhr- und Verbringungsverbot im Hundeeinfuhr- und Verbringungsgesetz vom 12. April 2001, soweit es sich auf bestimmte Rassen bezieht, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es hat diese Frage bejaht, aber den Gesetzgeber verpflichtet, die weitere Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die der Norm zugrunde liegenden Annahmen sich tatsächlich bestätigen. Das Gericht hat ausgeführt, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ursachen aggressiven Verhaltens von Hunden der verschiedenen Rassen und über das Zusammenwirken unterschiedlicher Ursachen sowie die tatsächlichen Annahmen des Gesetzgebers noch erhebliche Unsicherheit belassen würden. Es sei deshalb notwendig, die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen könne, und die Ursachen dafür weiter im Blick zu behalten und insbesondere das Beißverhalten der von § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG erfassten Hunde künftig mehr noch als bisher zu überprüfen und zu bewerten. Wird dabei die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Hunde durch den Gesetzgeber nicht oder nicht in vollem Umfang bestätigt, so müsse er seine Regelung den neuen Bedürfnissen anpassen¹.

Wenngleich diese Entscheidung nicht zum Gesetz über das Halten von Hunden ergangen ist, dürften die Grundsätze auch für das Gesetz Bedeutung haben. Die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden genannten Hunderassen entsprechen den im Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz Genannten. Ausgangspunkt rechtlicher Maßnahmen gegenüber Hundehaltern ist ebenso wie im Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (neben anderen Fallvarianten) auch die Zugehörigkeit der Hunde zu einer der in § 1 Abs. 3 genannten Rassen, ohne dass es in dieser Variante auf eine individuelle Gefährlichkeit ankommt (im Einzelnen s.u.).

Der Senator für Justiz und Verfassung hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Halten von Hunden vom 29. März 2001 bereits zum Ausdruck gebracht, dass der Katalog gefährlicher Hunderassen auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse bestimmt worden sei und ständiger Überprüfung durch den Gesetzgeber unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse unterliegen werde.

2. Ergebnisse der Evaluation

2.1 Statistische Auswertungen

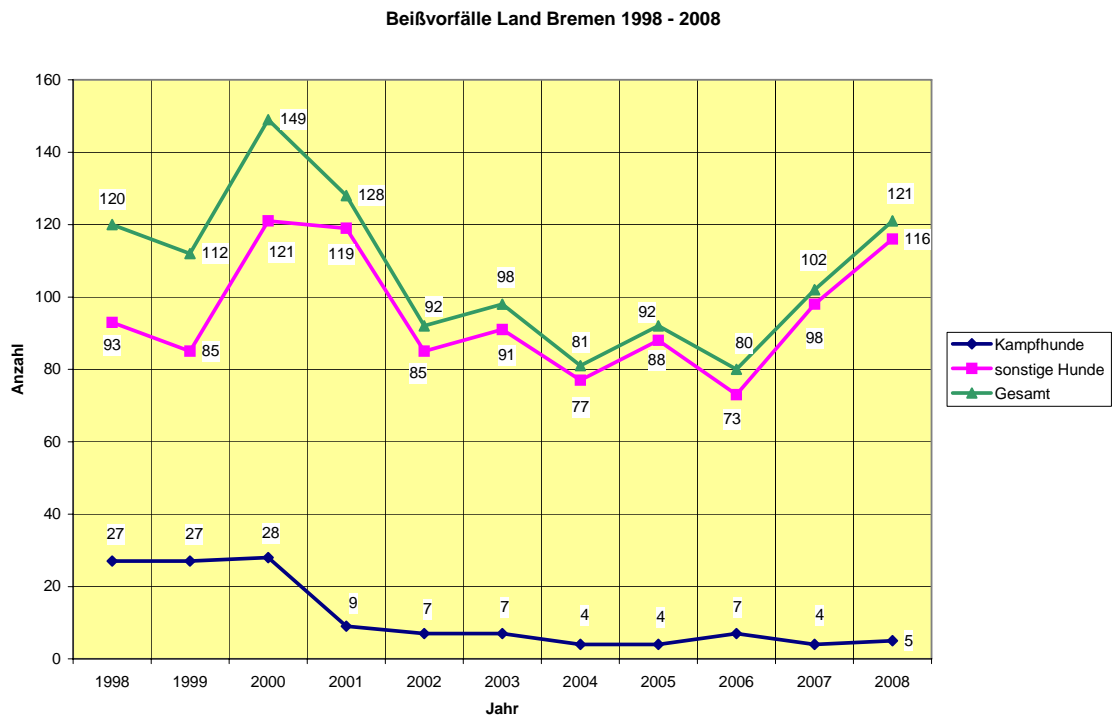
Das Gesetz über das Halten von Hunden knüpft an die Gefährlichkeit von Hunden als rechtllichem Ausgangspunkt für alle weiteren eingreifenden und beschränkenden Maßnahmen an. Die Gefährlichkeit von Hunden wird in § 1 des Gesetzes behandelt. § 1 Abs. 1 enthält in den Nrn. 1 und 3 Merkmale, nach denen die Gefährlichkeit von Hunden bestimmt wird. Dazu gehört u.a. ein Aggressionsverhalten, das über arttypi-

¹ BVerfG aaO Abs. Nr. 88

sches Verhalten hinausgeht, indem die Hunde Menschen oder Tiere bereits gebissen haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie dies tun werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden). Ferner gehört ein übersteigerter Jagdtrieb sowie ein durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten gesteigertes Aggressionsverhalten zu diesen Merkmalen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden). Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden besteht eine gesetzliche Annahme, dass Hunde der Rassen Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Gefährlichkeit von Hunden einerseits individuell – ohne an rassespezifische Merkmale anzuknüpfen – und andererseits aufgrund gesetzlicher Annahme allein durch Zugehörigkeit an bestimmte Rassen festgestellt wird.

Zur Beurteilung der Frage, wie sich dieser rechtliche Ausgangspunkt ausgewirkt hat, ist zunächst die Statistik über Beißvorfälle der letzten 10 Jahre zu betrachten. Eine Auswertung der Jahre 1998 bis 2008 ergibt folgendes Bild:

Tabelle 1

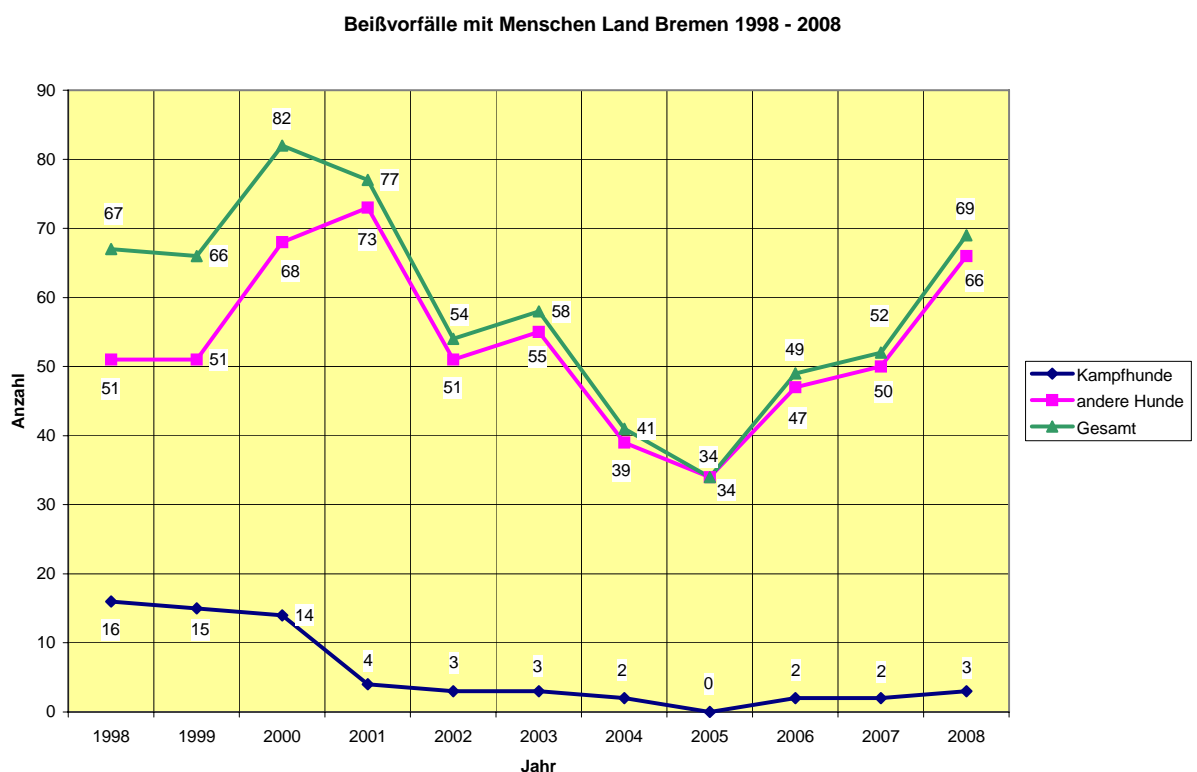


Im Jahr 2000 war die höchste Zahl an Beißvorfällen mit insgesamt 149 erreicht worden. In den Jahren 2001 und 2002 verliefen die Zahlen rapide nach unten und bewegten sich in den Jahren 2003 bis 2007 in einem Korridor von etwa 80 bis 100 Fällen. Allerdings ergab sich 2007 bereits ein Anstieg an die obere Grenze des Korridors, die 2008 deutlich überschritten wurde und mit rd. 120 Beißvorfällen wieder ein relativ hohes Niveau erreichte. Die Ursache für diese Zunahme an Vorfällen kann zunächst nicht erklärt werden. Mögliche Ursache könnte u.a. ein verändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung sein. Allerdings erstaunt gleichwohl der immense Anstieg 2007 bis 2008.

Betrachtet man die Zahl der Beißvorfälle mit sog. Kampfhunden, zeigt sich eine rapide Verminderung der Zahl von Beißvorfällen von zunächst 28 (2000) auf einen konstanten Bereich zwischen 4-7 Vorfällen jährlich ab 2002. Dies war zumindest in der Tendenz auch zu erwarten, weil ab Juli 2000 zunächst durch die Polizeiverordnung über das Halten von Hunden die Haltung sog. Kampfhunde unter Erlaubnisvorbehalt gestellt, ab 10/2001 durch das Gesetz über das Halten von Hunden insgesamt verboten worden war. Nur die zum Inkrafttreten der Änderungen vorhandenen Hunde durften nach Anmeldung beim Stadtamt weiter gehalten werden. Auch die weiter gehaltenen sog. Kampfhunde unterlagen seitdem Restriktionen wie Leinen- und Maulkorbzwang, die eine Gefährdung Dritter weitgehend ausschlossen. Zwischenzeitlich hat sich der im Stadtamt festgehaltene Bestand von ursprünglich 570 (Stand: Januar 2001) auf nunmehr 230 Hunde (Stand: 30.06.2008) vermindert (s. nachfolgende Tabellen). In Anbetracht der geringen Zahlen sind Vorfälle oftmals eher von Zufälligkeiten bestimmt als dass die Zahlen noch auf ein grundsätzliches Problem hinweisen.

Betrachtet man gesondert die Zahl der Beißvorfälle, bei denen Menschen geschädigt wurden, ergibt sich das nachfolgende Bild:

Tabelle 2



Bei dieser Betrachtung zeigt sich deutlicher als in Tabelle 1 tendenziell eine fortlaufende Abnahme der Zahl der Vorfälle von 2000 bis 2005. Allerdings findet seit 2006 wieder ein Anstieg der Vorfallszahlen statt, wie er sich auch in Tabelle 1 schon gezeigt hat. Im Jahr 2008 ist mit insgesamt 69 Beißvorfällen gegenüber Menschen das Ausgangsniveau des Jahres 1998 erreicht worden.

Die Entwicklung der Zahl der beim Stadtamt erfassten sog. Kampfhunde nach dem Stand 2001 und 2008 sowie die Aufschlüsselung nach einzelnen Rassen ergibt sich aus Tabelle 3.

Tabelle 3

Stand: 26. Januar 2001	
Rasse	angemeldet
1. Pit-Bull-Terrier	266
2. Bullterrier	66
3. American Staffordshire Terrier	193
4. Staffordshire Bullterrier	45
Summe	570

Stand: 30. Juni 2008	
Rasse	angemeldet
1. Pit-Bull-Terrier	99
2. Bullterrier	21
3. American Staffordshire Terrier	72
4. Staffordshire Bullterrier	38
Summe	230

Da viele Hundehalter dem Stadtamt nicht mitteilen, dass ein Tier verstorben ist oder dass sie aus Bremen verziehen, wird angenommen, dass die Zahl der angemeldeten Hunde tatsächlich deutlich unter 230 liegt. Wie viele nicht angemeldete sog. Kampfhunde in Bremen gehalten werden, kann nicht geschätzt werden. Bei dieser Betrachtung sind die Zuzugsfälle nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden mit durchschnittlich 2-4 pro Jahr zu vernachlässigen, zumal ihnen auch eine zahlenmäßig nicht genau bekannte Zahl von Abwanderungsfällen gegenüber stehen dürfte. Da sog. Kampfhunde in jedem Fall nur mit Leine und überwiegend, soweit sie nicht aufgrund eines Wesenstests befreit sind, mit Maulkorb in der Öffentlichkeit geführt werden dürfen, können sich Vorfälle in der Öffentlichkeit grundsätzlich nur noch bei Missachtung der gesetzlichen Vorgaben ereignen. Prozentual betrachtet lag der Anteil der sog. Kampfhunde an der Gesamtzahl der Beißvorfälle 1998 noch bei rd. 29%, 2008 lag dieser Anteil bei rd. 4%. Obwohl sich der Bestand von ursprünglich 570 sog. Kampfhunden seitdem in etwa halbiert hat, ist die Zahl der Vorfälle mit diesen Hunden überproportional gesunken.

Bei den 2007 registrierten Vorfällen handelte es sich in einem Fall um einen Vorfall auf dem Grundstück des Halters, bei dem ein anderer Hund auf das Grundstück eingedrungen war. Der Hund des Halters hatte damit im Wesentlichen zur Verteidigung seines Reviers gebissen; der angerichtete Schaden hielt sich im übrigen in Grenzen. Die beteiligten Halter verzichteten anschließend auf einen Ausgleich. Dieser Vorfall ist bei näherer Betrachtung nicht als typischer Beißvorfall mit aggressiver Überreaktion eines Kampfhunds zu bewerten.

Bei den übrigen Hunden führen erwartungsgemäß größere Hunde sowie ferner Hunde ohne Rassezugehörigkeit die Vorfallsstatistik (die Auswertung enthält Beißvorfälle und andere Vorfälle wie z.B. Bedrohungen) an. Im Gesamtbetrachtungszeitraum 1998-2008 führten Hunde ohne/unbekannter Rassezugehörigkeit mit 334 Vorfällen die Statistik an. An zweiter Stelle folgte die Rasse Schäferhund und –mischlinge mit 255 Vorfällen, während die Rassen Rottweiler und Rottweilermischlinge mit 111 Vorfällen, Dobermann/-mischlinge (44 Vorfälle) sowie Golden Retriever mit 24 Vorfällen

beteiligt waren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schäferhunde und die letztgenannten Rassen zu den häufig gehaltenen Hunden in Deutschland gehören. Angaben über die Anzahl der gehaltenen einzelnen Hunderassen liegen allerdings nicht vor.

Der Gesamtbestand der in Bremen bei den Finanzämtern zur Hundesteuer registrierten Hunde für den Zeitraum 2001 bis 2008 ergibt sich aus Tabelle 4.

Tabelle 4
Bei den Finanzämtern registrierter Hundebestand

Jeweils zum 1. Januar	Bremen Stadt ⁱ	Bremerhaven	Land
2001	14.928	3.982	18.910
2002	13.208	3.940	17.148
2003	13.119	3.777	16.896
2005	12.992	3.874	16.866
2005	13.181	3.903	17.084
2006	12.843	3.917	16.760
2007	12.938	4.013	16.951
2008	13.398	3.904	17.302
2009	14.555	3.941	18.496

Die Dunkelziffer (nicht zur Hundesteuer angemeldete Hunde) wird für die Stadt Bremen auf ca. 10 – 15%, also zwischen 1.450 und 2.200 Hunde, geschätzt. Die Rassezugehörigkeit wird bei den Finanzämtern nicht erfasst.

Setzt man die Zahl der Beißvorfälle beispielsweise für das Jahr 2007 mit dem steuerlich registrierten Gesamtbestand ins Verhältnis, sind rd. 0,6% der Hunde aufgefallen. Berücksichtigt man ergänzend, dass eine nicht bekannte Zahl von Hunden unter Missachtung der Steuerpflicht gehalten wird, die tatsächliche Hundepopulation damit größer ist als die im Rahmen der Steuerpflicht Registrierte, so wirkt sich dies auf das Verhältnis der vorhandenen Hunde mit auffällig gewordenen Hunden weiter senkend aus.

2.2 Erfahrungen mit besonderer Bedeutung

- Im Jahr 2004 ereignete sich ein Vorfall mit tödlichem Ausgang unter Beteiligung eines Kampfhunds. Der Hund biss innerhalb der Wohnung die Halterin zu Tode. Dieser Vorfall war Anlass, das Gesetz über das Halten von Hunden zu ändern und um die in Nr. 1.2 genannten zusätzlichen Maßnahmen (insbes. Sachkundenachweis, Zuverlässigkeitsüberprüfung) zu ergänzen.

- Ein weiterer schwerer Vorfall mit Hunden ereignete sich 2008. Ein Pit-Bull-Terrier verletzte zwei Kinder unabhängig voneinander erheblich durch Bisse. Das Tier wurde unmittelbar nach dem Vorfall auf Veranlassung der Halterin eingeschläfert. Der Hund war aufgrund eines bestandenen Wesenstests auf Antrag der Halterin vom Maulkorbzwang befreit worden; er hatte 2005 auch eine Begleithundeprüfung erfolgreich absolviert. Die Halterin hatte das Tier 2003 aus dem Tierheim übernommen.
- Im Juni 2009 töteten eingesetzte Polizeibeamte einen türkischen Hirtenhund mit Schüssen aus ihrer Dienstpistole, nachdem das Tier zwei andere Hunde sowie deren Halter angegriffen hatte. Über den Hund lagen keine Erkenntnisse beim Stadtamt vor. Ob das Tier unter Tollwut litt, wird noch geklärt.
- Für beschränkende Maßnahmen gegenüber Hundehaltern liegen für die Jahre 1998 bis 2007 keine verwertbaren Angaben vor. Im Jahr 2008 wurden im Land Bremen insgesamt 13 Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Hundehalter gestellt. Maulkorbzwang wurde in zwei Fällen, Leinenzwang in 19 Fällen angeordnet. In drei Fällen wurden Hunde sichergestellt. In 75 Fällen sprachen die Behörden Belehrungen aus.
- In der Praxis wird des öfteren beklagt, dass eine eindeutige Zuordnung von Mischlingen von Hunden nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden nicht möglich ist. Wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Bestimmung der Rassezugehörigkeit von Hunden gibt es bislang nicht. Wenn die Elterntiere nicht bekannt sind, können Mischlinge keiner bestimmten Rasse zugeordnet werden. Eine Bestimmung der Rassezugehörigkeit nach dem Phänotypus wird durchweg als zu unsicher abgelehnt. Vielfach versuchen Betroffene, dem äußeren Anschein nach als sog. Kampfhunde einzustufende Hunde als Mischlinge zu deklarieren. Soweit nicht Papiere vorliegen, aus denen sich andere Hinweise ergeben, muss die Behörde diese Angaben mangels Möglichkeiten eines Gegenbeweises akzeptieren. Sollte der Hund allerdings individuell auffällig werden, werden die Möglichkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden ausgeschöpft.

2.3 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner eingangs erwähnten Entscheidung bereits festgestellt hat, war zum Zeitpunkt der Entscheidung die Frage, ob es Rassen gibt, die aufgrund ihrer Zucht genetisch bedingt zu erhöhter Aggressivität neigen, wissenschaftlich nicht eindeutig zu beantworten. Zwar hat das Gericht auf Anhaltspunkte hingewiesen, die diese Annahme im Zusammenwirken mit anderen Ursachen bestätigen könnten; gleichwohl hat es festgestellt, dass angesichts der Unsicherheiten über das Zusammenwirken und die tatsächlichen Ursachen aggressiven Verhaltens die Notwendigkeit bestünde, die Gefährdungslage und die Ursachen weiter im Blick zu behalten und insbesondere das Beißverhalten künftig noch mehr als bisher zu überprüfen und zu bewerten.

Neuere Untersuchungen, die in der Beurteilung aggressiven Verhaltens von Hunden zu eindeutigeren Ergebnissen kommen, sind in der Zwischenzeit nicht vorgelegt worden. Die Frage kann daher nach wie vor weder in die eine noch in die andere Richtung beantwortet werden.

2.4 Rechtslage in anderen Ländern

Die Rechtsetzung für gefährliche Hunde fällt in den Bereich des Gefahrenabwehrrechts und damit in die Kompetenz der Länder. Die rechtlichen Regelungen in den Ländern weisen sehr unterschiedliche Ausgangspunkte auf. Eine Gesamtbetrachtung des Rechts in allen Ländern würde den Rahmen sprengen. Daher sollen hier vornehmlich die Regelungen der Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-

Holstein sowie ferner Nordrhein-Westfalen betrachtet werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Frage, an welchen Merkmalen die Regelungen jeweils bei der Gefährlichkeit von Hunden anknüpfen und welchen Restriktionen das Halten gefährlicher Hunde unterworfen ist.

2.4.1 Niedersachsen

Niedersachsen hat wie Bremen ein Gesetz über das Halten von Hunden erlassen. Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 20.12.2002 ((NHundG) Nds. GVBl Nr. 1/2003, S. 2) ist durch Gesetz vom 30.10.2003 geändert worden. § 3 Abs. 2 NHundG knüpft bezüglich der Gefährlichkeit von Hunden ausschließlich an die gesteigerte Aggressivität von Hunden an. Diese wird angenommen, wenn insbesondere Menschen oder Tiere gebissen worden sind oder eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt wird.

Das Gesetz enthält demgegenüber keinen Anknüpfungspunkt in Bezug auf die Rassezugehörigkeit; diese spielt im Gesetz keine Rolle.

Für das Halten gefährlicher Hunde besteht Erlaubnispflicht. Der Halter/ -in muss Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzen, die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest nachweisen, den Hund unveränderlich kennzeichnen lassen sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

2.4.2 Hamburg

Hamburg verfügt über eine gesetzliche Regelung bezüglich des Umgangs mit gefährlichen Hunden (Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Gesetz vom 26. Januar 2006 HmbGVBl. S. 37, Hundegesetz – HundeG). Das hamburgische Gesetz knüpft bei der Bestimmung der Gefährlichkeit von Hunden in unterschiedlicher Weise an die Rassezugehörigkeit an. Bei Hunden der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier wird eine Gefährlichkeit stets vermutet. Bei Hunden der Rassen Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler und Tosa Inu besteht eine widerlegliche Vermutung der Gefährlichkeit. Darüber hinaus enthält das Gesetz Merkmale, nach denen die individuelle Gefährlichkeit von Hunden bestimmt wird (diese Merkmale entsprechen weitgehend den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden Genannten).

Gefährliche Hunde dürfen nach § 14 Abs. 1 des Hundegesetzes nur mit Erlaubnis gehalten werden. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens muss der Betroffene sein berechtigtes Interesse an der Haltung der Hunde sowie seine Zuverlässigkeit nachweisen. Ferner muss der Betroffene eine Hundeschule besuchen, den Hund kennzeichnen und sterilisieren/kastrieren lassen sowie eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

Gefährliche Hunde sind an der Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen. Bei widerleglich gefährlichen Hunden kann durch einen erfolgreich absolvierten Wesenstest eine Befreiung von diesen Vorschriften erreicht werden.

Zum hamburgischen Hundegesetz hat der Senat einen Bericht erstattet (Drs. 19/1189 v. 30.09.2008). In diesem Bericht schlägt der Senat vor, die Befristung zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes² aufzuheben und die Regelung damit beizubehalten. Das Gesetz im

² Die Regelung betrifft die Nennung von 11 Hunderassen, die als widerleglich gefährlich eingestuft werden.

übrigen war nicht befristet. Im Weiteren schlägt der Senat der Bürgerschaft vor, das Gesetz in einigen Punkten zu präzisieren und an zwischenzeitliche Änderungen anzupassen; insgesamt soll das Gesetz unverändert Bestand haben.

2.4.3 Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat am 28. Januar 2005 ein Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz GefHG) erlassen. Gefährliche Hunde sind zum einen die vier Hunderassen, die im Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz genannt sind (dies entspricht den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden genannten Rassen). Zum anderen gehören individuell auffällige Hunde, die zum Beispiel gebissen haben, zu den gefährlichen Hunden. Die Haltung gefährlicher Hunde bedarf einer Erlaubnis. Nachgewiesen werden müssen Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde. Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Durch den Nachweis eines bestandenen Wesenstests kann eine Befreiung vom Maulkorbzwang erreicht werden.

2.4.4 Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gilt das Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002. Nach § 3 Abs. 2 des Landeshundegesetzes sind Hunde der bekannten vier Rassen gefährliche Hunde sowie ferner nach Absatz 3 im Einzelfall gefährliche Hunde (z.B. Hunde, die gebissen haben oder Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben). Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sind den gefährlichen Hunderassen nach § 3 Abs. 2 des Landeshundegesetzes weitgehend gleichgestellt.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 Landeshundegesetz). Erforderlich dafür sind Zuverlässigkeit, Sachkunde, Nachweis einer Haftpflichtversicherung, Kennzeichnung des Hundes sowie Nachweis der Fähigkeit, den Hund sicher an der Leine zu führen und Nachweis der verhaltensgerechten und ausbruchsicheren Unterbringung. Bei Hunden der vier in § 3 Abs. 2 des Landeshundegesetzes genannten Rassen ist ferner der Nachweis eines besonderen privaten Interesses an der Hundhaltung erforderlich. Ein solches besonderes privates Interesse kommt nach § 4 Abs. 2 in Betracht, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist.

Auch für das Halten größerer Hunde gelten beschränkende Vorschriften nach § 11 des Landeshundegesetzes. Größere Hunde sind nach § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen. Die Haltung solcher Hunde ist der Behörde anzuzeigen. Der Halter bzw. die Halterin müssen über Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen, den Hund per Mikrochip kennzeichnen und eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Größere Hunde müssen in der Öffentlichkeit innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine geführt werden.

2.5 Evaluation der mit Gesetzesänderung vom 24. März 2009 vorgenommenen Zuzugsbegrenzungen

Mit Gesetz vom 24. März 2009 wurde die Regelung über den Zuzug nach Bremen und den vorübergehenden Aufenthalt in Bremen mit Hunden der in § 1 Abs. 3 genannten Rassen strenger gefasst. § 3 Abs. 2 des Gesetzes lässt einen Zuzug nach Bremen mit Hunden der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genannten Rassen nicht mehr

zu. Der vorübergehende Aufenthalt wurde auf die Dauer der Durchreise, längstens auf die Dauer eines Tages begrenzt.

Durch § 3 Abs. 8 des Gesetzes wird die Verpflichtung statuiert, die Gestaltung der Ausnahmeregelung sowie die Zulassung von Ausnahmen in einer Evaluation zu überprüfen.

Genauere Angaben über die Häufigkeit von Zuzügen mit Wohnsitznahme in Bremen **vor** der Gesetzesänderung liegen nicht vor; nach Schätzungen des Stadtamts ist anzunehmen, dass die Zahl der Zuzüge mit einem der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genannten Hunde in das Stadtgebiet Bremens zwischen 2-4 pro Jahr gelegen hat. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem auch eine nicht näher quantifizierbare Zahl von Wegzügen gegenüberstehen dürfte. Im Ergebnis dürfte sich die Zahl der Besitzer von Hunden der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genannten Hunde durch die bisherige Zuzugsregelung vermutlich nicht oder nur unwesentlich erhöht haben.

Nach der nunmehr geltenden Rechtslage sind Zuzüge mit den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genannten Hunden generell nicht mehr möglich. Ob Betroffene in diesen Fällen auf den Zuzug nach Bremen verzichten oder sich von ihrem Tier trennen und nach Bremen zuziehen, kann nicht beantwortet werden. Erkenntnisse darüber liegen nicht vor.

Die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 2 des Gesetzes lässt einen vorübergehenden Aufenthalt mit den in § 1 Abs. 3 genannten Hunden zu, wobei als vorübergehender Aufenthalt insbesondere die Durchreise oder ein Aufenthalt bis zu einem Tag bestimmt ist.

Erfahrungen aus der Praxis über die Auswirkungen dieser neuen Regelung liegen aufgrund der kurzen Zeitspanne seit ihrem Inkrafttreten nicht vor.

3. Bewertungen und Vorschläge

3.1 Ergebnisse der statistischen Betrachtung

Den berichteten Angaben lässt sich Folgendes entnehmen:

- Im Berichtszeitraum hat sich ein Vorfall mit tödlichem Ausgang ereignet; dieser ereignete sich nicht auf öffentlichen Flächen und betraf keine Dritten; der Gesetzgeber hat mit einer Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden reagiert.
- Im übrigen hat sich ein weiterer Vorfall mit schweren Verletzungen von Menschen im Berichtszeitraum ereignet.
- Aus den Ergebnissen der statistischen Entwicklung der Beißvorfälle ergibt sich, dass die gesetzlichen Regelungen weitgehend zu einer Verminderung der Beißvorfälle mit Hunden insgesamt als auch insbesondere der Vorfälle mit sog. Kampfhunden geführt haben, obwohl der Gesamthundbestand weitgehend gleich geblieben ist. Damit sind die Zielrichtungen des Gesetzgebers tendenziell erreicht worden. Die entgegen dem bisherigen Trend festzustellende Zunahme von Beißvorfällen mit Hunden in den Jahren 2007 und 2008 bleibt weiter zu beobachten.
- Die meisten Vorfälle ereignen sich auf einem – wenn auch niedrigerem Niveau als dem Ausgangsniveau – mit Hunden, die nicht zu den sog. Kampfhundrassen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden zählen. Allerdings war diese Aussage auch schon beim Inkrafttreten des Gesetzes im Grundsatz zutreffend, weil die meisten gehaltenen Hunde auch seinerzeit nicht zu den sog. Kampfhundrassen gehörten. Deutlich vermindert hat sich demgegenüber aber der Anteil der beteiligten sog. Kampfhunde an den Vorfällen.
- Bereits die beispielhafte Betrachtung der Rechtslage in einigen anderen Ländern bildet das Spektrum der Möglichkeiten ab. Vom alleinigen Abstellen auf die individuelle Gefährlichkeit von Hunden (Niedersachsen) über Beschränkungen bei bestimmten Rassen (Schleswig-Holstein, Hamburg) mit unwiderleglich/widerleglich gefährlichen Hunden bis hin zur Kombination aus unwiderleglich gefährlichen, widerleglich gefährlichen, individuell gefährlichen sowie größeren Hunden (Nordrhein-Westfalen) sind alle Varianten vertreten. Dies zeigt auch die Unsicherheit des Gesetzgebers, die aus der wissenschaftlich vielfältig zu beantwortenden Frage der Ursachen aggressiven Verhaltens von Hunden resultiert.

Aus der statistischen Gesamtbetrachtung lassen sich zwei gegensätzliche Schlussfolgerungen ziehen: einerseits könnten die Regelungen in Bezug auf sog. Kampfhunderassen nicht mehr erforderlich sein, weil ihr Anteil an Vorfällen minimal geworden ist. Andererseits könnte daraus auch das Ergebnis gewonnen werden, dass sich das Problem nur wegen dieser Regelungen in dieser Weise minimiert hat; würde man die Regelungen aufheben, könnte das Problem auch wieder an Schärfe gewinnen.

Nach wie vor bestehen erhebliche Unsicherheiten in der Beurteilung der Frage, ob bestimmte Hunderassen aufgrund ihrer genetischen Disposition in Kombination mit anderen Ursachen eher zu aggressivem Verhalten neigen als andere Rassen. Eine in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Auswertung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Auswirkungen des dortigen Hundegesetzes zeigt, dass der Durchschnittswert für Vorfälle mit Menschen oder Tieren bzw. sonstiger Vorfälle bezogen auf die letzten fünf Jahre (2003 bis 2007) und die genannten vier Rassen nach wie vor erheblich ist. Dabei ist die Population in der Betrachtung der letzten fünf Jahre in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen unverändert

geblieben, die Zahl der Beißvorfälle hat sich nach Angaben des Ministeriums dagegen deutlich reduziert. Gleichwohl liegen die genannten Rassen im Häufigkeitswert von Beißvorfällen³ mit 2,7 (Pitbull Terrier), 2,677 (Am. Staffordshire Terrier), Staffordshire Bullterrier (1,400) und Bullterrier (1,773) deutlich über den Werten für Dobermann (1,584), Schäferhund (1,560) oder Schäferhund-Mischling (1,285). Die Rasse Rottweiler hat in diesem Bericht den Häufigkeitswert 1,911 und tritt damit deutlich hervor. Einige Länder haben diese Rasse mit auf die Liste der gefährlichen Hunde genommen⁴.

3.2 Vorschläge

3.2.1 Änderung/Streichung der als gefährlich eingestuften Hunderassen in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden

Gegen die Beibehaltung der Rassezugehörigkeit als Anknüpfungspunkt für gefährliche Hunde spricht Folgendes:

Der Ansatz, einschränkende Regelungen allein an die Zugehörigkeit von Hunden zu einer bestimmten Hunderasse anzuknüpfen, ist wissenschaftlich nach wie nicht geklärt. Die meisten Vorfälle ereignen sich mit anderen als den genannten vier Rassen. Alle größeren Hunde können durch aggressives Verhalten erhebliche Schäden verursachen. In den vielen Fällen liegt (auch) fehlerhaftes Verhalten/Unkenntnis bei Haltern über den sachgerechten Umgang mit Hunden vor.

Für die Beibehaltung der vier als gefährlich eingestuften Hunderassen spricht Folgendes:

Die Tatsache, dass mit Ausnahme Niedersachsens alle anderen betrachteten Länder und der Bund die vier Terrierrassen als gefährliche Hunde einstufen, sowohl Hamburg wie Nordrhein-Westfalen bei einer Auswertung der Erfahrungen zu dem Ergebnis kommen, dass die Regelungen erfolgreich gewesen seien und zumindest der Hamburger Senat dafür votiert, sie beizubehalten, sollte auch für die Diskussion zum Fortbestand der Bremischen Regelung nicht unbeachtet bleiben. Im Gegensatz zum Bericht zumindest für Nordrhein-Westfalen hat sich der Bestand der sog. Kampfhunde in Bremen erheblich vermindert; für Hamburg war keine Entwicklung der Bestandszahlen aus dem Bericht zu entnehmen. Insgesamt zeigt die gleichwohl hohe Beißhäufigkeit im Verhältnis zur Population, dass von diesen Hunden nicht unerhebliche Gefahren ausgehen können. Bremen hat sich im Vergleich zu anderen Ländern, die an die Rassezugehörigkeit für die Einstufung der Gefährlichkeit von Hunden anknüpfen, für eine moderate Linie entschieden, indem es bei nur vier Hunderassen eine Gefährlichkeit annimmt. Bei Wegfall der Regelung würde in jedem Einzelfall allein auf die individuelle Gefährlichkeit abgestellt; damit könnte oft erst dann reagiert werden, wenn sich die Gefährlichkeit eines Tiers bereits manifestiert hat.

Empfehlungen:

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte wird empfohlen, an der Einstufung dieser Rassen als gefährlich vorerst weiter festzuhalten, diesen Ausgangspunkt aber nicht zu erweitern. Aus Anlass der nächsten Evaluation des Gesetzes ist zu prüfen, ob diese Einschätzung unter Berücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse und des Beißverhaltens dieser Rassen weiter Bestand hat.

³ Durchschnittswert von 5 Jahren jeweils angegeben als v.H. der in NW gemeldeten Hundepopulation

⁴ s. § 2 Abs. 3 Nr. 11 HundeG HH; § 10 Abs. 1 HundeG NW

Es wird **nicht** empfohlen, das Haltungsverbot für diese vier Rassen zu modifizieren und einem Erlaubnisvorbehalt zu unterstellen. Dies würde im Ergebnis nur zu mehr Aufwand für die Prüfung und Bearbeitung von Anträgen für Halter und Verwaltung führen; ein besonderes Interesse, dem nicht auch durch die Haltung anderer Hunde entsprochen werden könnte, ist nicht ersichtlich.

3.2.2 Sachkundenachweis für das Halten größerer Hunde

Es ist zu erwägen, ob an das Halten größerer Hunde generell bestimmte Anforderungen wie Sachkundenachweis, Überprüfung der Zuverlässigkeit des Halters, Kennzeichnung des Hundes, obligatorischer Abschluss einer Haftpflichtversicherung an geknüpft werden sollten (s. a. HundeG NW).

Für diesen Vorschlag spricht Folgendes:

Es zeigt sich, dass bei Vorfällen mit Hunden vielfach auch Unkenntnis des Halters im Umgang mit größeren Hunden als Ursache festzustellen ist. Der Nachweis der Vermittlung von Sachkunde könnte einerseits zu einer besseren Beherrschung des Tiers durch den Halter führen, andererseits auch bestimmte Personen davon abhalten, sich einen größeren und damit potentiell gefährlicheren Hund zuzulegen. Bei einigen Personen sollte bei bestimmten strafrechtlicher Verfehlungen der Umgang mit größeren Hunden untersagt werden können. Grundsätzlich ist bei allen größeren Hunden aufgrund ihrer Beißkraft und der insgesamt größeren Körperkräfte von einem höheren Gefahrenrisiko auszugehen.

Gegen den Vorschlag spricht Folgendes:

Nach der statistischen Betrachtung zeigt sich, dass in Bremen weniger als 1% der gehaltenen Hunde p.a. auffällig werden. Dies bedeutet, dass rd. 99% der Halter mit ihren Tieren korrekt umgehen. Wie groß der Anteil der Hunde ist, die als größere Hunde unter die beschränkenden Regelungen für diese Tiere fallen würden, kann nicht angegeben werden. Wenn man beispielhaft annimmt, dass rd. 30% der gehaltenen Hunde unter den Begriff der größeren Hunde fallen, würde dies in Bremen rd. 4000 Hunde bzw. deren Halter betreffen. Nach Angaben aus Nordrhein-Westfalen sind rd. 0,88 v.H. der dort registrierten größeren Hunde auffällig geworden⁵; berücksichtigt man nur die Beißvorfälle mit Verletzungen von Menschen (658 Fälle), ergibt sich, dass in Nordrhein-Westfalen rd. 0,18% der größeren Hunde für Menschen gefährlich geworden sind. Geht man in Bremen von gleichen Zahlen (0,88% Auffälligkeiten) aus und bezieht dies auf den angenommenen Wert von rd. 4000 sog. größeren Hunden, würden rd. 32 Hunde auffällig werden. Dies würde bedeuten, dass rd. 3970 Halter Schulungen zu absolvieren hätten, Nachweise erbringen müssten und dementsprechender Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung erforderlich wäre, obwohl diese Halter ihre Hunde sachgemäß behandeln und sie mit ihnen nicht auffällig werden. Betrachtet man nur die Vorfälle mit Menschen, wird das Verhältnis noch extremer. In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Vorfallszahlen wäre der Aufwand für den Halter einerseits und die Verwaltung, die die Zuverlässigkeit und den Sachkundenachweis der Halter zu überprüfen und im übrigen zu kontrollieren hätte, ob die sonstigen Auflagen (Kennzeichnung, Haftpflichtversicherung) eingehalten werden, nur schwer zu rechtfertigen. Sicherlich dürfte es im Interesse der Halter selbst liegen, sich für den Umgang und das Halten ihres Hundes die notwendige Sachkunde anzueignen. Ob dies aber durch staatliche Maßnahmen zur Pflicht für alle Halter größerer Hunde gemacht werden sollte, ist in Anbetracht der bezogen auf die Gesamtpopulation geringen Zahl von Vorfällen zu hinterfragen. Insbesondere vor dem Hintergrund

⁵ Bericht des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, S.12

der Diskussion um den Abbau von Bürokratie dürfte der erforderliche personelle und sächliche Aufwand insgesamt nur schwer zu rechtfertigen sein.

Empfehlung:

Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden, nach der Halter einen Sachkundenachweis zu erbringen haben und ihre Zuverlässigkeit überprüft wird, wenn bestimmte Gründe vorliegen, sollte beibehalten werden. Sie greift nur ein, wenn sich bestimmte Auffälligkeiten ergeben haben und zu vermuten ist, dass der Halter sich nicht an gesetzliche Beschränkungen gehalten hat oder wird. Hundehalter, die sich korrekt verhalten und ihr Tier beherrschen, sind von den Regelungen nicht betroffen.

3.2.3 Regelung des verwaltungsbehördlichen Verfahrens bei auffälligen Hunden

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden sieht die gesetzliche Annahme einer Gefährlichkeit von Hunden vor, wenn bestimmte Voraussetzungen eintreten oder vorliegen, wie z.B. Beißen oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse. Ein feststellender Akt einer Behörde oder eine Ermächtigung, bestimmte Maßnahmen treffen zu können, ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Es erscheint sinnvoll, eine ausdrückliche Regelung über das verwaltungsbehördliche Verfahren zur Klärung des Sachverhalts und die Ermächtigung zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. Um den Behörden rasche Eingriffsmöglichkeiten zu geben und im Hinblick auf die zu schützenden Rechtsgüter (Gesundheit, Leben) sollte die sofortige Vollziehbarkeit behördlicher Maßnahmen bereits durch das Gesetz selbst vorgesehen werden.

Vergleichbare Vorschriften sind in allen Ländern, deren rechtliche Regelungen in Nr. 2.4 dargestellt sind, ebenfalls vorgesehen (Niedersachsen § 3 Abs. 2 NHundG (Prüfung der Gefährlichkeit von Amts wegen bei Hinweisen; Feststellung der Gefährlichkeit durch Bescheid); Hamburg § 14, § 23 Abs. 8 (Erlaubnis zum Halten, Anordnungsbefugnis zur Feststellung der Gefährlichkeit); Schleswig-Holstein § 3 Abs. 1 und 4 GefHG (Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes; Feststellung der Gefährlichkeit durch Bescheid), Nordrhein-Westfalen § 3 Abs. 3 LHundG (Feststellung der Gefährlichkeit durch Bescheid)).

Empfehlung:

Eine Regelung, die das verwaltungsbehördliche Verfahren bei gefährlichen Hunden festlegt, sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

3.2.4 Sonstige Änderungen

a) Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes wird die Ortspolizeibehörde mittels eingeschränktem Ermessen verpflichtet, in bestimmten gravierenderen Fällen oder bei wiederholtem Verstoß gegen Halterpflichten dem Betroffenen die Vorlage eines Sachkundenachweises aufzugeben. Aus der Praxis wird das Bedürfnis geltend gemacht, auch in anderen, weniger gravierenden Fällen, in denen ein Hund aufgefallen ist, einen Sachkundenachweis verlangen zu können. Dies sind insbesondere Fälle, in denen bereits aus Anlass eines ersten Vorfalls oder eines wiederholten, minder schweren Vorfalls die Behörde den Eindruck hat, dass der Betroffene nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt, sachgerecht mit seinem Hund umzugehen. Gleichwohl wird aber die Schwelle, in der ein Sachkundenachweis verlangt werden soll, nicht erreicht. Für diese Fälle soll den Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens die Vorlage eines Sachkundenachweises zu verlangen. Die Umstände, aus denen heraus die Behörde Grund zu der Annahme mangelnder

Sachkunde gewinnen kann, können sich zum Beispiel aus der Art und Weise des Vorfalls oder aus den Einlassungen des Betroffenen ergeben. Abzuwägen sind dabei u.a. die Schwere des Vorfalls und die potentiellen weiteren Gefährdungen der Allgemeinheit bei mangelnder Sachkenntnis mit der kosten- und zeitmäßigen Belastung für den Betroffenen.

b) Die in § 4 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes enthaltene Voraussetzung, dass sachverständige Personen, die in der Ausbildung tätig sind, keine Sachkundeprüfung bei Personen oder Hunden abnehmen dürfen, die sie ausgebildet haben, hat sich als nicht praxisgerecht und als bürokratisches Hemmnis erwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, Satz 4 zu streichen.

ⁱ Quelle: Senatorin für Finanzen Ref. 13

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem. GBl. S. 331 – 2190-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2009 (Brem. GBl. S. 85, 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Halter oder Halterin ist, wer der Hundesteuer unterliegt.“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 ist die Angabe „§ 4 Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 bis 7“ zu ersetzen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Die Ortspolizeibehörde kann die Vorlage eines Sachkundenachweises verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Halterin oder der Halter nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden neue Sätze 2 bis 4.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Erhält die Ortspolizeibehörde einen Hinweis, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen hat oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat und ergibt die Prüfung Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so trifft die Ortspolizeibehörde die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz. Widerspruch und Klage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht für das Verlangen nach einem Sachkundenachweis nach Absatz 1.

(8) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach § 1 Absatz 1 handelt, kann die Ortspolizeibehörde die Begutachtung des Hundes durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Halterin oder des Halters anordnen.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„ § 9 Befristung
Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den ...

Der Senat